

andern Staaten, wie in Frankreich, den Rheinlanden, den Niederlanden, in der unmittelbaren Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht sucht, daß dasselbe unmittelbar und sofort aus dem, was es hört, seine Ueberzeugung schöpft, ist es dagegen zu viel und daher störend; denn zu diesem Zweck ist es unbedingt notwendig, daß die Beweisaufnahme Zug für Zug, ohne störende Zwischenhandlungen, und gewissermaßen dramatisch vor sich gehe. Wird diese durch protokollarische Niederschriften, durch Dictiren, durch Vorlesen derselben zum Anerkenntniß der Aussagen unterbrochen, wird diese Beweisaufnahme schleppend, so geht auch der Eindruck, den die mündliche Beweisaufnahme auf den erkennenden Richter machen soll, verloren. — Es hat sich zwar die Deputation der zweiten Kammer auf Beispiele in anderen Staaten bezogen, wo in ähnlicher Weise die Beweisaufnahme mit protokollarischer Niederschrift in öffentlicher und mündlicher Audienz erfolgt, und über die Frage Schuldig oder Unschuldig ebenfalls Entscheidungsgründe gegeben würden. Sie hat sich bezogen auf Sicilien, Sardinien, Toscana, Parma, Waadtland und die Niederlande. Wäre dem wirklich so, können sichere Unterlagen für die Entscheidungsgründe gegeben werden, so würde allerdings auch eine zweite Instanz darauf gegründet werden können. Allein es thut mir leid, daß die Deputation der zweiten Kammer — ich bin fest überzeugt, daß sie mit aller Wahrheitsliebe nachgeforscht hat — sich zu einem Irrthum hat verleiten lassen. Es scheint mir nämlich hier ein Mißverständnis vorzuwalten. Wenn man sich Entscheidungsgründe über Schuld oder Unschuld denkt, so kann man doch darunter nichts Anderes verstehen, als daß der Richter in den Entscheidungsgründen dem Angeklagten nachweist, aus welchen Gründen er diese oder jene Thatsache für erwiesen, diese oder jene Thatsache, auf die sich der Angeschuldigte zu seiner Bertheidigung beruft, für unerwiesen, aus welchen er ihn dieser oder jener That für schuldig hält, daß er die Beweismittel, worauf er dies stützt, genau anführt, daß er angibt, ob und von welchen Zeugen er bei der That gesehen worden sei, warum man, wenn der Angeschuldigte auf ein Alibi sich beruft, darauf nicht Rücksicht nehme, weil vielleicht die Zeugen dafür nicht glaubwürdig sind, kurz wie wir sie zeither kannten, daß nachgewiesen wird, auf welchen Beweismomenten die Annahme der Schuld oder Unschuld beruht. Nun behaupten allerdings Schriftsteller, daß in andern Staaten bei mündlichem Verfahren auch Entscheidungsgründe über die Thatfrage gegeben würden. Dies ist jedoch nach den angestellten Nachforschungen wenigstens in der von mir angegebenen Bedeutung der Entscheidungsgründe keineswegs der Fall. Mittermaier in seiner Kritik der Motive beruft sich auf das Beispiel Frankreichs, wo in Zuchtpolizeisachen ebenfalls Entscheidungsgründe über die Thatfrage gegeben würden. Dieses Anführen beruht, wie gesagt, offenbar auf einem Mißverständnisse. Es werden bei dem Zuchtpolizeigerichte zwar Entscheidungsgründe gegeben, aber nur in der Maße, daß man die Handlungen, oder nach Befinden Thatsachen, die man als erwiesen oder unerwiesen annimmt, aufführt, jedoch ohne zu entwickeln, durch welche Beweismomente

man zu dieser Annahme sich bewogen finde. Der Code d'instr. sagt 195 ausdrücklich nur so viel, daß die Urtheile die That, welche der Person zur Last gelegt wird, die Strafe, und die Beziehung auf das Gesetz enthalten müsse. Das Ministerium kann Ihnen ganze Sammlungen von Erkenntnissen über Zuchtpolizeisachen in Frankreich in erster und zweiter Instanz vorlegen und Sie überzeugen, daß man sich dort auf eine Entwicklung, warum und aus welchen Beweismitteln man eine Thatsache für erwiesen annehme, nicht einläßt. Es heißt dort gewöhnlich: „In Erwägung, daß, was die Thatfrage anlangt, aus der Instruction und den Debatten hervorgeht, daß der und der die und die That begangen hat, die und die That aber das und das Verbrechen begründet, worauf die und die Strafe gesetzt ist, so wird er verurtheilt. Nur in dieser Weise erkennen französische Gerichte Entscheidungsgründe an, und anders können sie auch nicht angegeben werden, wenn keine genaue Niederschrift stattfindet. Nur auf ein Protokoll über den Thatbestand — procès verbal — beziehen sie sich zuweilen noch besonders, weil nach dem französischen Recht die hierdurch bezeugte Handlung für unumstößlich anerkannt wird. Die Gesetze der Niederlande und der italienischen Staaten hat das Ministerium leider zwar nicht in den Originalien einsehen können, da sie nicht übersetzt sind. Kann inzwischen schon darnach, daß die Rechtslehrer sie in dieser Beziehung den französischen gleichstellen, vermuthet werden, daß es dort auch nicht anders sei, so muß man dies auch aus den zum Theil sehr genauen Auszügen schließen, welche die Rechtsgelehrten hiervon geben. Man beruft sich ferner auf das Waadtland. Es ist mir zwar nicht möglich gewesen, das Gesetz selbst (vom 28. Januar 1836) zu erlangen; Mittermaier, ein Gelehrter, welcher besonders der fremden Gesetzgebung mit großer Aufmerksamkeit folgt, sagt aber darüber bei einer Skizzirung des dortigen Gesetzes in dem Archiv von 1837, Seite 180: „Das Urtheil wird nach der moralischen Ueberzeugung der Richter gefällt. Eine Appellation gegen das Urtheil findet (da nur auf innere Ueberzeugung die Richter urtheilen) nicht statt.“ Daß dort seitdem in dieser Beziehung Etwas geändert worden, ist mir nicht bekannt. Man beruft sich auf Toscana. Mittermaier, in seiner ausführlichen Schilderung über das dortige Verfahren in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, Bd. II, Seite 420, sagt: Die Entscheidung, wodurch die Anklagekammer ein Individuum in Anklagestand versetzt, muß motivirt sein und kann durch Appellation angefochten werden (Art. 714, Seite 437 und 439). Rückichtlich der Urtheil über Schuldig oder Unschuldig nach der Beweisaufnahme, welche allerdings von gelehrten Richtercollegien gefällt und wobei die in der viel umfassenden schriftlichen Voruntersuchung und die in der öffentlichen Audienz vorgekommenen Verhandlungen benutzt werden, sagt er Seite 438, die Richter sprechen in Bezug auf die Thatsachen nach ihrer innern moralischen Ueberzeugung (conscientia morali). Auch findet nach Seite 435 keine Appellation oder zweite Instanz statt. Es heißt hier zwar nicht, daß keine Entscheidungsgründe gegeben werden sollen, es folgt aber schon aus dem Gegensatz, weil bei